CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/78

Allgemeine Verteilung

28. September 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN

(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(38. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2021)

 Protokoll über die achtunddreißigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) [[1]](#footnote-2)\*

Inhalt

 *Seite*

 I. Teilnehmer 4

 II. Organisatorisches 4

 III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 4

 IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2) 4

 A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses 4

 B. Sachstand zu den Vorschriften für das Stabilitätshandbuch 5

 C. Dokumente und sonstige Unterlagen an Bord in elektronischer Form 5

 D. Bericht der Donaukommission 5

 V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) 6

 A. Status des ADN 6

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 6

 1. Ausnahmegenehmigungen 6

 2. Antrag auf eine Empfehlung 6

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung 6

 D. Sachkundigenausbildung 6

 1. ADN-Fragenkatalog 2021 6

 2. Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von
 ADN-Sachkundigen 7

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften 7

 VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4) 7

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 7

 B. Weitere Vorschläge 7

 1. Änderungsvorschläge 7

 2. Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 7.2.4.41 in Bezug auf die Beschränkung
 für elektronische Zigaretten 8

 3. Verschiedene Änderungen und notifizierungspflichtige Korrekturen des ADN 2021 8

 4. Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung von Sachkundigen 8

 5. Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen 8

 6. Teile 4 und 6 ADN – Abweichungen durch multilaterale Abkommen nach ADR/RID 8

 7. Korrekturvorschlag zu Unterabschnitt 9.3.3.60 9

 8. Vorschriften für Kofferdämme 9

 9. Instruktion für die Lade- und Löschraten 9

 10. 3.2.3.3 Schema B 10

 11. Bauwerkstoffe 10

 12. Harmonisierung der in 8.1.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2021 verwendeten
 Terminologie 10

 13. Harmonisierung der in 1.9.3 c) des ADN 2021 verwendeten Terminologie 10

 14. Verwendung einer einheitlichen Terminologie für Leckstabilitätsrechnungen
 in 9.3.x.15.2 10

 15. Verwendung einer einheitlichen Terminologie für Leckstabilitätsrechnungen
 in 9.3.x.14.2 a) und b) 10

 16. Tabelle C – UN-Nr. 1202, zweite Eintragung GASÖL 10

 17. Vorschlag zur Korrektur zweier Eintragungen für UN-Nr. 3295 in Tabelle C 10

 18. Antrag auf Zusammenführung zweier Eintragungen für UN-Nr. 1202 zu einer
 Eintragung 11

 19. UN-Nr. 1972 – Antrag auf Korrektur einer Unstimmigkeit in Tabelle C, Spalte (2) 11

 20. Kleine Unstimmigkeit bezüglich des zulässigen Aufstellungsorts von Koch- und
Kühlgeräten zwischen ADN 7.2.3.41.2 und 9.3.x.41.2 11

 21. Zulassungszeugnis für Trockengüterschiffe 11

 VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5) 11

 A. Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften 11

 B. Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in
 Binnenschiffen“ 12

 VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6) 13

 IX. Verschiedenes (TOP 7) 13

 A. Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss 13

 B. Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für die Ökologisierung der Beförderung
 gefährlicher Güter 13

 C. Transport Community 14

 X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8) 14

Anlagen

 I. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft
 treten sollen 15

 II. Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021) 22

 I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 23. bis 27. August 2021 in Genf ihre achtunddreißigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr H. Langenberg (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birklhuber (Österreich).

2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Schweiz und Tschechische Republik.

3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Kommission.

4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Grain and Feed Trade Association (GAFTA), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

 II. Organisatorisches

5. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass aufgrund der Koinzidenz von COVID-19-Bekämpfungsmaßnahmen, finanziellen Einschränkungen infolge der Liquiditätskrise der Vereinten Nationen, laufenden Renovierungsarbeiten im Palais des Nations im Rahmen des strategischen Kulturerbeplans und technischen Einschränkungen wegen der begrenzten Anzahl von für hybride Sitzungen verfügbaren Sitzungsräumen der der Wirtschaftskommission für Europa zugewiesene Anteil an Sitzungen mit Dolmetschern für das erste Halbjahr 2021 von den üblichen drei Sitzungen pro Tag auf nur eine Sitzung pro Tag reduziert wurde. Für die zweite Jahreshälfte versucht die UNECE, zum normalen Geschäftsbetrieb zurückzukehren, indem sie die (auf zwei Stunden begrenzte) Dauer der hybriden Sitzungen am Vormittag oder Nachmittag in bestimmten Fällen auf die üblichen drei Stunden erhöht. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der immer noch geltenden Quarantäne- und Reisebeschränkungen haben die Verantwortlichen des Sicherheitsausschusses nach Rücksprache mit dem Sekretariat und dem Konferenzdienst des Büros der Vereinten Nationen in Genf beschlossen, das Format der achtunddreißigsten Sitzung erneut anzupassen.

 III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/77 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

6. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.20 geänderten Fassung.

 IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)

 A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

7. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die dreiundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 23. bis 26. Februar 2021 in Genf stattfand. Die Sitzung des BVA hatte Themen von globaler Bedeutung wie Verkehrssicherheit, autonome Fahrzeuge und Digitalisierung des Verkehrs sowie die Umsetzung der BVA-Strategie bis 2030 zum Gegenstand. Die Liste der Beschlüsse kann dem informellen Dokument INF.8 des BVA entnommen werden. Ausführlichere Informationen sind im Sitzungsbericht (ECE/TRANS/304) auf der UNECE-Website zu finden. Die nächste Sitzung des BVA ist für den 22. bis 25. Februar 2022 geplant, der Ausschuss wird sein fünfundsiebzigjähriges Bestehen feiern.

 B. Sachstand zu den Vorschriften für das Stabilitätshandbuch

*Informelles Dokument:* INF.6 (ZKR)

8. Der Vertreter der ZKR informierte den Sicherheitsausschuss über den Sachstand zu den Stabilitätsvorschriften in Unterabschnitt 9.3.x.13, die vorübergehend in das ADN aufgenommen wurden, bis der ES-TRIN mit allgemeinen Stabilitätsvorschriften für alle Binnenschiffe ergänzt worden ist. Der ES-TRIN 2021 werde am 1. Januar 2022 in Kraft treten, aber die Stabilitätsvorschriften seien noch nicht aktualisiert worden. Der Sicherheitsausschuss beschloss, dass die Vorschriften in künftigen Ausgaben des ADN beibehalten werden müssen, bis die Stabilitätsvorschriften im ES-TRIN aktualisiert worden sind. Der Vertreter Deutschlands kündigte an, dass er einen förmlichen Antrag zur Harmonisierung der Vorschriften des Absatzes 9.3.x.13.3 in allen Sprachfassungen einreichen werde.

 C. Dokumente und sonstige Unterlagen an Bord in elektronischer Form

*Informelles Dokument:* INF.9 (ZKR)

9. Der Sicherheitsausschuss beriet darüber, ob die Verwendung elektronischer Dokumente an Bord in Zukunft im Rahmen des ADN als Option ermöglicht werden sollte (informelles Dokument INF.9). Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, detaillierte Vorschriften für die allgemeine Verwendung elektronischer Dokumente und nicht nur für das Beförderungspapier auszuarbeiten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter bereits eine ähnliche Initiative ergriffen und eine Arbeitsgruppe „Telematik für die Beförderung gefährlicher Güter“ eingesetzt hat, wobei die laufenden Aktivitäten in der Europäischen Union zur Umsetzung der EU-Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) berücksichtigt werden.

10. Im Anschluss an die Diskussion beschloss der Sicherheitsausschuss, eine informelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Arbeit weiter über die Rechtsgrundlage diskutieren soll, um festzustellen, welche Dokumente für eine Dematerialisierung und die Verwendung in elektronischer Form geeignet sind und unter welchen Bedingungen diese Dokumente eingesetzt werden könnten (d. h. Format, Cybersicherheit, Datenbank- und Datenschutz usw.). Das Sekretariat der ZKR erklärte sich bereit, für die nächste Sitzung einen Vorschlag für eine Aufgabenbeschreibung und einen Fahrplan für die informelle Arbeitsgruppe auszuarbeiten.

 D. Bericht der Donaukommission

*Informelles Dokument:* INF.14 (Donaukommission)

11. Der Vertreter der Donaukommission berichtete über die geplanten Arbeiten zur Modernisierung künftiger Binnenschiffe, um die Schadstoffemissionen von Schiffsdieselmotoren zu reduzieren und alternative Kraftstoffe (Wasserstoff, LNG, Biokraftstoffe und andere Kraftstoffe) für den Antrieb zu verwenden. Er erklärte weiter, dass die Donaukommission eine spezifische Arbeitsplattform zur Flottenmodernisierung für das Jahr 2022 und darüber hinaus entwickle.

12. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen und stellte fest, dass es für eine detaillierte Diskussion auf ADN-Ebene noch zu früh sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung der ADN-Bestimmungen für die Beförderung von Wasserstoff in Schiffen klar unterschieden werden muss zwischen dem Transport als Ladung und der Verwendung als Treibstoff für den Antrieb. Zudem wurde vereinbart, die Diskussion über die Beförderung von Wasserstoff als Ladung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sobald Anträge für die Beförderung von Wasserstoff vorliegen, und dass die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ am besten geeignet wäre, um detailliertere Diskussionen über die Beförderungsbedingungen zu führen.

 V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

 A. Status des ADN

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass über den Status des ADN keine neuen Informationen vorlagen.

 B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

 1. Ausnahmegenehmigungen

 *Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/20 (Niederlande)

 *Informelles Dokument:* INF.3 (Niederlande)

14. Der Sicherheitsausschuss prüfte das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/20 und das informelle Dokument INF.3 über eine Ausnahmegenehmigung gemäß Abschnitt 1.5.2 für die Beförderung von UN-Nr. 1288 Schieferöl in Tankschiffen. Einige Vertreter befürworten die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich, sprachen sich jedoch dafür aus, die Aufnahme einer neuen Eintragung für UN-Nr. 1288 in Tabelle C des ADN zu prüfen. Der Sicherheitsausschuss kam überein, die Diskussion zu diesem Thema auf seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage eines offiziellen Vorschlags der Niederlande und unter Berücksichtigung des Unterabschnitts 3.2.4.2 ADN wieder aufzunehmen.

 2. Antrag auf eine Empfehlung

 *Informelles Dokument:* INF.17 (Niederlande)

15. Mit Blick auf den Antrag auf eine Empfehlung für eine Abweichung für den Einbau einer festinstallierten Feuerlöschanlage für den Objektschutz erklärte sich die niederländische Delegation bereit, den Antrag auf der Sitzung im Januar 2022 vorzustellen. Der Sicherheitsausschuss stellte auch klar, dass er es vorzieht, die entsprechenden Vorschriften im ADN beizubehalten und sie mit den Vorschriften des ES-TRIN zu harmonisieren, um für alle Parteien Klarheit zu schaffen. Es wurde vereinbart, auf der nächsten Sitzung einen Vorschlag der Niederlande zur Änderung des ADN zu prüfen.

 C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

16. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

 D. Sachkundigenausbildung

 1. ADN-Fragenkatalog 2021

 *Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/11, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/12, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/13 (ZKR) und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/15 (Österreich)

17. Der Sicherheitsausschuss erinnerte an die Ergebnisse der Diskussion auf seiner letzten Sitzung und bestätigte die Annahme der Vorschläge zur Aktualisierung der Fragenkataloge 2021, um den Bestimmungen der Ausgabe 2021 des ADN entsprechend den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/11, ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/12 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/13, einschließlich der in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/15 aufgeführten Berichtigungen und Änderungen des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/13, Rechnung zu tragen.

 2. Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen

 *Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/14 und Corr.1 (ZKR)

18. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge zur Änderung der Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen gemäß Kapitel 8.2 ADN zur Kenntnis, einschließlich der Streichung der eckigen Klammern um den Text in Absatz 51 des Dokuments und einiger Korrekturen in der deutschen Fassung.

19. Auf eine Bemerkung des Vertreters Deutschlands zur Gewährleistung der Fairness in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Fragen und die Bewertung der Antworten ersuchte der Sicherheitsausschuss die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die vorgeschlagenen Änderungen zusammen mit dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19 zu überdenken und auf der nächsten Sitzung im Januar 2022 einen aktualisierten Vorschlag zur Prüfung vorzulegen.

 E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

20. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

 VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

 A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158, Anlage II
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160, Anlage II
 ECE/TRANS/WP.15/251, Anlage I
 ECE/TRANS/WP.15/253, Anlage I
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24 und Add.1

21. Der Sicherheitsausschuss nahm die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) in den Jahren 2020 und 2021 angenommenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN zur Kenntnis. Der Sicherheitsausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer nächsten Sitzung im Herbst 2021 auch die in ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24 und Add.1 enthaltenen Vorschläge zur Harmonisierung mit der zweiundzwanzigsten überarbeiteten Ausgabe der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter prüfen wird.

22. Das Sekretariat wurde gebeten, alle Änderungen zur Harmonisierung, die in die dem ADN beigefügte Verordnung aufgenommen werden sollen, in einem Dokument zusammenzustellen und auf der nächsten Sitzung im Januar 2022 zur eingehenden Prüfung vorzulegen.

 B. Weitere Vorschläge

 1. Änderungsvorschläge

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/16 (Donaukommission)

23. Der Sicherheitsausschuss billigte die Klarstellung der russischen Fassung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“ in Abschnitt 1.2.1 „Ladetanktyp“ d) grundsätzlich, betonte jedoch die Notwendigkeit einer vollständigen Anpassung an den Sinn in den anderen Sprachfassungen des ADN. Bezüglich der Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.1.18.1 und 9.3.1.18.2 zog es der Sicherheitsausschuss vor, die beiden Absätze nicht zusammenzuführen, da Absatz 9.3.1.18.1 Vorschriften für Gasspürzwecke und Absatz 9.3.3.18.2 die Verwendung eines Inertgases für Sicherheitszwecke betrifft. Der Vertreter der Donaukommission erklärte sich bereit, für die nächste Sitzung einen aktualisierten Vorschlag vorzulegen, in dem die Bauarten von Binnenschiffen berücksichtigt sind.

 2. Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 7.2.4.41 in Bezug auf die Beschränkung für elektronische Zigaretten

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/17 (ZKR)

24. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 7.2.4.41, der auf ein Verbot der Verwendung elektronischer Zigaretten zielt, an (siehe Anlage I).

 3. Verschiedene Änderungen und notifizierungspflichtige Korrekturen des ADN 2021

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19 (Deutschland)

25. Der Sicherheitsausschuss nahm die in ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19 vorgeschlagenen Änderungen und Korrekturen der Tabellen A und C sowie des Absatzes 7.2.5.4.2 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

 4. Abschnitt 8.2.1 ADN – Vorschriften für die Ausbildung von Sachkundigen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/21 (Deutschland)

26. Der Sicherheitsausschuss unterzog die Änderungsvorschläge zu den Punkten 1, 2, 3, 4 und 5 einer eingehenden Prüfung und billigte die Vorschläge zu den Punkten 2 und 5 (siehe Anlage I) im Grundsatz. Zu Vorschlag 3 kam der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss, dass aus pädagogischen Gründen eine Anzahl von zwei Wiederholungen sinnvoll sei und ein Vergleich mit anderen Prüfungsformen wünschenswert sei. Zu den Änderungsvorschlägen zu Absatz 8.2.2.7.2.1 für die Zulassung zu den Aufbaukursen Gas und Chemie stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die Bewerber nicht unbedingt im Besitz der physischen Urkunde sein müssen, um sich für die Prüfung anzumelden, da sich dies verzögern könne. Es wurde auch festgestellt, dass für Kandidaten mit Behinderungen besondere Prüfungsbedingungen entsprechend den staatlichen Vorschriften zulässig sind. Der Vertreter Deutschlands bot an, für die nächste Sitzung im Januar 2022 einen aktualisierten Vorschlag zur abschließenden Überprüfung vorzubereiten.

 5. Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/22 (Deutschland)

*Informelles Dokument:* INF.5 (Österreich)

27. Der Sicherheitsausschuss war sich einig, dass eine Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung wichtig ist, um die Beförderung von begasten Schüttgütern in Laderäumen und begaste Laderäume von Trockengüterschiffen zu erfassen und die Sicherheit der Besatzungsmitglieder und anderer Personen an Bord zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der im deutschen Vorschlag enthaltenen Beschränkung auf Schüttgut legte der Vertreter Österreichs im informellen Dokument INF.5 einen Alternativvorschlag für die Aufnahme der Vorschriften in Abschnitt 5.5.2 anstelle eines neuen Abschnitts 5.5.5 vor.

28. Im Anschluss an die Diskussion lud der Sicherheitsausschuss Deutschland und die Niederlande zur Bildung einer Korrespondenzgruppe ein, um in dieser Frage Fortschritte zu erzielen. Es wurde vereinbart, dass sich der Vorschlag auf die Sicherheit der Besatzungsmitglieder und anderer Personen an Bord konzentrieren sollte, wobei alle denkbaren Risiken berücksichtigt werden sollten. Ferner wurde festgestellt, dass die verfügbare technische und wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema sowie Fachleute konsultiert werden sollten, um ein besseres Verständnis des Verhaltens dieser Begasungsstoffe zu erlangen. Der Vertreter der GAFTA bot seine Unterstützung und sein technisches Fachwissen bei diesen wichtigen Diskussionen an.

 6. Teile 4 und 6 ADN – Abweichungen durch multilaterale Abkommen nach ADR/RID

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/23 (Deutschland)

29. Der Sicherheitsausschuss war geteilter Meinung über den Vorschlag Deutschlands, in Abschnitt 1.5.1 eine neue Vorschrift einzufügen, wonach vorübergehende Abweichungen, die Teil 4 oder Teil 6 des RID/ADR betreffen, „automatisch“ als bilaterale oder multilaterale Abkommen zwischen den ADN-Vertragsparteien, die diese bilateralen/multilateralen Abkommen unterzeichnet haben, und den ADN-Vertragsparteien im Allgemeinen gelten sollen. Aus den Diskussionen ging hervor, dass die Auslegung und damit die Anwendung dieses Grundsatzes nicht nur zwischen den zuständigen Behörden, sondern auch zwischen den Behörden, die für die verschiedenen Verkehrsträger im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zuständig sind, unterschiedlich gehandhabt werden, und es wurden Bedenken wegen möglicher Unterbrechungen der multimodalen Transportkette geäußert.

30. Während sich einige Vertreter dafür aussprachen, eine gewisse Flexibilität zu bewahren und über die Relevanz vorübergehender Abweichungen betreffend Teil 4 oder Teil 6 des RID/ADR für das ADN von Fall zu Fall zu entscheiden, stimmten andere in dem Grundsatz überein, dass durch die Aufnahme von Vorschriften über den Umgang mit solchen vorübergehenden Abweichungen in das ADN eine harmonisierte Anwendung und Rechtssicherheit gewährleistet würde.

31. Im Anschluss an die Diskussion wurde vereinbart, dass diese Frage von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer nächsten Sitzung auf der Grundlage eines Vorschlags Deutschlands behandelt werden soll.

 7. Korrekturvorschlag zu Unterabschnitt 9.3.3.60

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/24 (ZKR)

32. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zur französischen und deutschen Fassung des Unterabschnitts 9.3.3.60 an (siehe Anlagen I).

 8. Vorschriften für Kofferdämme

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/25 (EBU und ESO)

33. Da die Gründe, die zu der Einschränkung der Verwendung des Kofferdamms als zusätzlichen Ballasttank in älteren ADN-Ausgaben geführt haben, nicht bekannt waren, erörterte der Sicherheitsausschuss den Vorschlag zur Verringerung des Risikos von Zwischenfällen und zog es vor, die Annahme des Vorschlags zu vertagen. Es wurde festgestellt, dass das Durchfahren niedriger Brücken in einigen Fällen durch andere technische oder administrative Maßnahmen vermieden werden könnte, z. B. durch den Einsatz neuer Technologien und ingenieurtechnischer Lösungen oder eine bessere Routenplanung der Schiffe und bauliche Lösungen für Brücken. Ferner wurde angemerkt, dass ein trockener Kofferdamm die Dichtigkeitskontrollen des Schiffes erleichtere und das Verbot der Verwendung des Kofferdamms als Ballasttank für nach dem Jahr 2000 gebaute Schiffe gelte.

34. Es wurde vereinbart, die Überlegungen zur Nutzung von Sicherheitseinrichtungen für betriebliche Zwecke in allgemeinerer Form wieder aufzunehmen. Der Vertreter der EBU erklärte sich bereit, Nachforschungen zu diesem Thema anzustellen und für die nächste Sitzung einen aktualisierten Vorschlag zu unterbreiten.

 9. Instruktion für die Lade- und Löschraten

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/26 (Niederlande)

*Informelles Dokument:* INF.2 (Niederlande)

35. Der Sicherheitsausschuss nahm gewisse Bedenken hinsichtlich der Verwendung des Begriffs „Dampfdichte“ in den vorgeschlagenen Änderungen, der Verfügbarkeit solcher Daten und der Notwendigkeit zur Klärung der Zuständigkeiten zur Kenntnis. Der Vertreter der Niederlande bestätigte die Verfügbarkeit solcher Daten in der Industrie und erklärte, dass die Anwendbarkeit auf nationaler Ebene bereits als bewährte Praxis erprobt sei. Es bestand Einigkeit darüber, dass das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/26 eine gute Diskussionsgrundlage sei, die jedoch weiterentwickelt werden sollte, um die geäußerten Bedenken zu zerstreuen. Der Vertreter des Cefic vertrat die Ansicht, dass anstelle der Dampfdichte für die Berechnung der Laderaten der leicht verfügbare Dampfdruck verwendet werden könnte, und sprach sich daher für eine erneute Diskussion über die Berechnungsmethode aus.

36. Der Sicherheitsausschuss beschloss, eine informelle Arbeitsgruppe für die Instruktion für die Lade- und Löschraten einzusetzen, und erörterte bereits eine erste Reihe von Punkten für den Entwurf der Aufgabenstellung. Der Vertreter der Niederlande erklärte sich bereit, diesen Entwurf weiter auszuarbeiten, und lud alle interessierten Delegierten ein, ihm eine E-Mail zu schicken, um ihr Interesse an einer Teilnahme an den Tätigkeiten der neuen Arbeitsgruppe zu bekunden. Der Sicherheitsausschuss kam überein, auf seiner nächsten Sitzung den endgültigen Vorschlag für die Aufgabenstellung der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen.

 10. 3.2.3.3 Schema B

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/28 (Niederlande)

37. Der Sicherheitsausschuss begrüßte und verabschiedete den Vorschlag zur Verbesserung der Lesbarkeit von Schema B in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN (siehe Anlage I).

 11. Bauwerkstoffe

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30 (EBU und ESO)

38. Das Dokument fand allgemeine Zustimmung, allerdings waren einige Klarstellungen in Bezug auf die vorgeschlagene Tabelle mit den Werkstoffen, die Nummerierung der Absätze und einen Verweis im Eintrag für fotooptische Kopien erforderlich. Nach der Diskussion nahm der Sicherheitsausschuss den Vorschlag in der geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

 12. Harmonisierung der in 8.1.2.2 f) und 8.1.2.3 s) des ADN 2021 verwendeten Terminologie

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/31 (ZKR)

39. Auf den Antrag der ZKR, die verschiedenen Sprachfassungen der Unterabschnitte 8.1.2.2 und 8.1.2.3 zu harmonisieren, sprach sich der Vertreter Deutschlands dafür aus, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der deutsche Wortlaut des Unterabschnitts 8.1.2.3 Buchstabe s der richtige sein könnte. Der Sicherheitsausschuss vertagte die Diskussion über den Antrag daher auf seine nächste Sitzung und bat um die Vorlage eines aktualisierten Dokuments.

 13. Harmonisierung der in 1.9.3 c) des ADN 2021 verwendeten Terminologie

*Informelles Dokument:* INF.4 (ZKR)

40. Unter Verweis auf seine Entscheidung zu ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/31 vertagte der Sicherheitsausschuss auch die Diskussion über das informelle Dokument INF.4 auf seine nächste Sitzung.

 14. Verwendung einer einheitlichen Terminologie für Leckstabilitätsrechnungen in 9.3.x.15.2

*Informelles Dokument:* INF.8 (ZKR)

41. Der Sicherheitsausschuss nahm den Korrekturvorschlag zu den Absätzen 9.3.1.15.2, 9.3.2.15.2 und 9.3.3.15.2 an (siehe Anlage II).

 15. Verwendung einer einheitlichen Terminologie für Leckstabilitätsrechnungen in 9.3.x.14.2 a) und b)

*Informelles Dokument:* INF.18 (Empfohlene Klassifikationsgesellschaften)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm den Korrekturvorschlag zu den Absätzen 9.3.1.14.2, 9.3.2.14.2 und 9.3.3.14.2 Buchstaben a und b an (siehe Anlage II).

 16. Tabelle C – UN-Nr. 1202, zweite Eintragung zu GASÖL

*Informelles Dokument:* INF.10 (FuelsEurope)

43. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zur offiziellen Benennung für die Beförderung von UN-Nr. 1202, zweite Eintragung, in Tabelle C Spalte (2) an (siehe Anlage II).

 17. Vorschlag zur Korrektur zweier Eintragungen für UN-Nr. 3295 in Tabelle C

*Informelles Dokument:* INF.11 (FuelsEurope)

44. Der Sicherheitsausschuss nahm die Korrekturvorschläge zur englischen Fassung von Tabelle C, UN-Nr. 3295, Spalte (5) an (siehe Anlage II).

 18. Antrag auf Zusammenführung zweier Eintragungen für UN 1202 zu einer Eintragung

*Informelles Dokument:* INF.12 (FuelsEurope)

45. Einige Delegierte äußerten Bedenken, die beiden Eintragungen für UN-Nr. 1202 zusammenzuführen, da die Existenz zweier Eintragungen angesichts der unterschiedlichen Werte der relativen Dichte durchaus gerechtfertigt sei. Eine Änderung würde sich auch auf die entsprechenden Eintragungen in Tabelle A des RID/ADR/ADN auswirken. Daher wurde empfohlen, den Rat der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung einzuholen. Der Vertreter von FuelsEurope erklärte sich bereit, der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei der nächsten Sitzung im September ein aktualisiertes Dokument zur Beratung vorzulegen.

 19. UN-Nr. 1972 – Antrag auf Korrektur einer Unstimmigkeit in Tabelle C, Spalte (2)

*Informelles Dokument:* INF.13 (FuelsEurope)

46. Was die Korrektur der Auslassung des Wortes „FLÜSSIG“ betrifft, hielt der Sicherheitsausschuss die Annahme des Vorschlags für verfrüht und zog es vor, in einem ersten Schritt die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu konsultieren, um mögliche Gründe für das Fehlen dieses Wortes zu prüfen.

47. Der Sicherheitsausschuss nahm lediglich den Korrekturvorschlag zur deutschen Sprachfassung in Absatz 9 an.

 20. Kleine Unstimmigkeit bezüglich des zulässigen Aufstellungsorts von Koch- und Kühlgeräten zwischen ADN 7.2.3.41.2 und 9.3.x.41.2

*Informelles Dokument:* INF.15 (EBU und ESO)

48. Einige Vertreter waren der Meinung, dass die Abweichung in den Vorschriften bereits in der ADNR-Ausgabe von 1995 bestanden habe und berechtigt gewesen sei. Es wurde empfohlen, den entsprechenden Wortlaut auch in den anderen Amtssprachen des ADN zu überprüfen. Der Vertreter von EBU/ESO erklärte sich bereit, Nachforschungen anzustellen und für die nächste Sitzung im Januar 2022 ein offizielles Dokument zur Prüfung vorzubereiten.

 21. Zulassungszeugnis für Trockengüterschiffe

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/27 (Belgien und die Niederlande)

*Informelles Dokument:* INF.20 (Niederlande)

49. Der Sicherheitsausschuss prüfte das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/27, in dem insbesondere für die in Absatz 7.1.2.19.1 genannten Schiffe eine Präzisierung des Zulassungszeugnisses für Trockengüterschiffe vorgeschlagen wird. Nach der Diskussion nahm der Sicherheitsausschuss die Änderungsvorschläge des informellen Dokuments INF.20 an, einschließlich der Option 2 für Punkt 8 des Zulassungszeugnisses (siehe Anlage I).

 VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

 A. Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

*Informelles Dokument:* INF.16 (Deutschland)

50. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Bericht über die einundzwanzigste Sitzung der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/18) und nahm insbesondere zu den folgenden Punkten des Berichts Stellung:

 II. b) ersuchte die Autoren des Projekts nachdrücklich um Vorlage ihres Vorschlags als offizielles Dokument beim Sicherheitsausschuss, um die Übersetzung in alle Amtssprachen zu gewährleisten, und wies darauf hin, dass die Frist für die Vorlage offizieller Dokumente für die Sitzung im Januar 2022 am 29. Oktober 2021 endet;

 II. h) forderte die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften auf, dem Sicherheitsausschuss Antworten auf die bereits auf der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses aufgeworfenen Fragen[[2]](#footnote-3) zu unterbreiten (u. a. Gleichwertigkeit der nach ISO 9001 und der nach ISO/IEC 17020 ausgestellten Zertifikate, Überarbeitung von Kapitel 1.15 ADN, um klarzustellen, wie die Informationen über die Einhaltung der Anforderungen in Zukunft dargestellt werden sollen, und um mögliche Probleme mit den Anforderungen, insbesondere in Unterabschnitt 1.15.3.8 ADN, zu identifizieren);

 III. a) Nach der Vorlage des informellen Dokuments INF.16 bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass das ADN derzeit nur Übergangsbestimmungen für die Temperaturklasse und die Explosionsgruppe der nicht-elektrischen Anlagen und Geräte vorsehe, nicht aber für deren Verwendungsort;

 III. b) ersuchte die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, für die Sitzung im Januar 2022 ein Arbeitsdokument mit allen zur Klärung des ADN-Texts erforderlichen Änderungen vorzulegen;

 III. e) bat die Mitglieder der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften um eine Analyse der Notwendigkeit zur Entwicklung weiterer spezifischer Sicherheitsanforderungen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des ES-TRIN, und um Feststellung, ob zwischen den beförderten gefährlichen Gütern und den verwendeten Energiespeicher-/Energieerzeugungseinheiten gefährliche Wechselwirkungen auftreten könnten;

 V. a) bestätigte, dass Stoffe, die derzeit der UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, FREI VON ÖLSCHLAMM), der UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (BILGENWASSER, ENTHÄLT ÖLSCHLAMM) oder der UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (ÖLSCHLAMM) zugeordnet sind und zur Beförderung in einem bestimmten Schiff für den Zeitraum vor dem 31.12.2008 zugelassen waren, entsprechend ihrem UN-Eintrag in die Schiffsstoffliste eingetragen werden können.

51. Im Hinblick auf das informelle Dokument INF.16 ersuchte der Sicherheitsausschuss die Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, den Anwendungsbereich der bestehenden Übergangsbestimmung für nicht-elektrische Anlagen und Geräte weiter zu klären, und beschloss ferner, eine umfassende Liste der Geräte zu erstellen.

 B. Bericht über die dritte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/29 (Niederlande)

52. Der Vertreter der niederländischen Delegation berichtete über das Ergebnis der Sitzung, die am 22. und 23. April 2021 online stattfand.

53. In Bezug auf den Fall 3 a) begrüßte der Sicherheitsausschuss die vorgeschlagenen Grundsätze für das Loading-on-Top gleicher Ladung, d. h. das Laden gefährlicher Güter auf gefährliche Güter mit gleicher UN-Nummer und gleicher Eintragung in Tabelle C. Dennoch wurde in diesem Fall allgemein zur Vorsicht gemahnt, da es auch bei Stoffen mit gleicher UN-Nummer zu gefährlichen Reaktionen kommen könne. Es wurde vorgeschlagen, dass die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ Tabelle C auswerten sollte, um eine so genannte „Positivliste“ mit Stoffen zu erstellen, die grundsätzlich für das Loading-on-Top zugelassen werden könnten (erforderlichenfalls nach entsprechenden Tests); diese Liste könnte in Zukunft erweitert werden.

54. Zum Fall 3 b) wurde vorgeschlagen, dass die informelle Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“ ihre Arbeit fortsetzen sollte, um das geeignete Rechtsinstrument zu finden, auf welches das ADN verweisen könnte, um Loading-on-Top-Prozesse zu erleichtern. Der Vertreter Belgiens bat die informelle Arbeitsgruppe „Loading-on-Top“, auch Fälle zu untersuchen, in denen der Ladung während des Transports Inhibitoren, Additive und Farbstoffe zugesetzt werden.

55. In Bezug auf den Fall 3 c) waren die Meinungen geteilt, ob die Arbeiten bezüglich des Ladens gefährlicher Güter auf andere gefährliche Güter fortgesetzt werden sollen. Der Vertreter von FuelsEurope bot seine Hilfe bei der Arbeit an den Fällen 3 a) und 3 b) an, wollte sich aber nicht weiter mit dem Fall 3 c) befassen.

56. Insgesamt waren die Meinungen zur Frage einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Loading-on-Top im ADN geteilt. Einige Vertreter waren der Ansicht, dass das Schiff während des Beladens stillliegt und nicht klar ist, ob das Verfahren als Teil des Transportprozesses betrachtet werden kann. Es bedürfe auch eingehender Sachkenntnis des Ausschusses, und in Zukunft sei mit weiteren Risiken für die Beförderung gefährlicher Güter zu rechnen. Andere Vertreter schlugen vor, die Aufnahme von Bestimmungen, die auf bestehende Leitlinien und Normen für den Seeverkehr und auf andere nationale oder internationale Rechtsinstrumente zu diesem Thema verweisen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

57. Als Kompromisslösung wurde vorgeschlagen, die „Positivliste“ der Stoffe, die an Bord geladen werden können, in die Schiffsstoffliste aufzunehmen, die alle einschlägigen Bedingungen für den Beladungsvorgang klar benennt.

58. Der Vertreter der Niederlande kündigte an, weitere Sitzungen organisieren und dem Sicherheitsausschuss auf dessen nächster Sitzung Bericht erstatten zu wollen, um ihm die Entscheidung darüber zu erleichtern, ob die Arbeiten zu diesem Thema fortgesetzt werden sollen.

 VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

59. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass seine neununddreißigste Sitzung voraussichtlich vom 24. bis 28. Januar 2022 in Genf stattfindet und dass die siebenundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 28. Januar 2022 (von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) angesetzt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für diese Sitzungen ist der 29. Oktober 2021.

 IX. Verschiedenes (TOP 7)

 A. Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss

*Informelles Dokument:* INF.7 (Österreich, Deutschland und Niederlande)

60. Der Sicherheitsausschuss prüfte den Entwurf der Geschäftsordnung für den ADN-Sicherheitsausschuss im informellen Dokument INF.7. Es wurde vereinbart, die Beratungen auf der nächsten Sitzung anhand eines offiziellen Dokuments der Verfasser, das die eingegangenen Kommentare berücksichtigt, wieder aufzunehmen.

61. Das Sekretariat wurde gebeten, den Status der Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften im Sicherheitsausschuss zu klären.

 B. Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für die Ökologisierung der Beförderung gefährlicher Güter

*Informelles Dokument:* INF.19 (Europäische Kommission)

62. Der Sicherheitsausschuss nahm das informelle Dokument INF.19 über Finanzierungsmöglichkeiten bei der Europäischen Kommission zur Ökologisierung der Beförderung gefährlicher Güter zur Kenntnis, das detaillierte Informationen über das Teilprogramm Umwelt des LIFE-Programms enthält. Es wurde klargestellt, dass aus diesem Programm auch Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union, sogar in überseeischen Ländern und Gebieten, finanziert werden können, sofern der Projektträger seinen Sitz in der Europäischen Union hat.

 C. Transport Community

63. Die Vertreterin von Transport Community stellte ihre internationale Regierungsorganisation im Bereich Mobilität und Verkehr vor (https://www.transport-community.org/). Diese wurde 2019 durch einen Vertrag zwischen der Europäischen Union und sechs südosteuropäischen Parteien gegründet, um deren Integration zu erleichtern. Sie entwickelt Richtlinien für Aktivitäten wie die Beförderung gefährlicher Güter und hat einen entsprechenden technischen Ausschuss eingesetzt, dessen Mitglieder auch im Sicherheitsausschuss mitarbeiten möchten. Der Sicherheitsausschuss begrüßte eine künftige Teilnahme an seinen Sitzungen und die entsprechenden Beiträge.

 X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)

64. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner achtunddreißigsten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage des vom Sekretariat erstellten Entwurfes.

 **Anlage I**

[Original: Englisch und Französisch]

 **Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen**

 **Kapitel 1.6**

1.6.7.2.1.1 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 8.6.1.1 | Änderung Zulassungszeugnis, Nummer 4 und 8 | N.E.U. ab 1. Januar 2023Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2022 |

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/27, wie durch informelles Dokument INF.20 geändert)*

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.0.3 d), 9.3.2.0.3 d) und 9.3.3.0.3 d) „Materialien in Wohnungen und Steuerhaus schwer entflammbar“ in 9.3.1.0.6, 9.3.2.0.6 und 9.3.3.0.6 umnummerieren.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30, Folgeänderung)*

1.6.8.1 erhält folgenden Wortlaut: „1.6.8.1 (gestrichen)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/21)*

 **Kapitel 3.2, Tabelle A**

Bei den UN-Nrn. 2381, 3483, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548, in Spalte (6) einfügen: „802“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19)*

Bei der UN-Nr. 3440, alle Eintragungen, in Spalte (6) einfügen: „563“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19)*

Bei der UN-Nr. 3494, alle Eintragungen, in Spalte (6) streichen: „649“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19)*

Bei den UN-Nrn. 3537, 3539, 3540, 3541 und 3542, in Spalte (6) streichen: „649“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19)*

 **Kapitel 3.2, Tabelle C**

Bei der Stoffnummer 9004 erhält die Spalte (5) folgenden Wortlaut: „9+S“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19)*

 **Kapitel 3.2**

3.2.3.3 Schema B erhält folgenden Wortlaut:

 **„Schema B: Kriterien für die Ladetankausrüstung von N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks**

Feststellen, welche Stoff-/Ladetank-Eigenschaften aus den ersten sechs Spalten relevant sind. In der relevanten Spalte die anwendbare Zeile auswählen. In dieser Zeile sind dann in der siebten Spalte die sich ergebenden Anforderungen für die Ladetankausrüstung in N-Schiffen mit geschlossenen Ladetanks dargestellt. Wenn mehrere Spalten relevant sind, die oberste relevante Zeile in der siebten Spalte auswählen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Stoff-/Ladetank-Eigenschaften** | **Sich ergebende Anforderungen** |
| Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C | Ätzende Stoffe | CMR-Stoffe | Ladetankausrüstung |
| 175 kPa ≤ P d 50< 300 kPa, ohne Kühlung |  |  |  |  |  | Drucktank (400 kPa) |
| 175 kPa ≤ P d 50< 300 kPa, mit Kühlung |  |  |  |  |  | Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa (mit Kühlung (Ziffer 1 in Spalte (9))) |
|  | 150 kPa ≤ P d 50 < 175 kPa | 110 kPa ≤ P d 50 < 150 kPa, ohne Berieselung |  |  |  | Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 50 kPa |
|  |  | 110 kPa ≤ P d 50 < 150 kPa, mit Berieselung |  |  | Tankinnenüberdruck > 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch va = 0,03) | Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa (mit Berieselung (Ziffer 3 in Spalte (9))) |
|  |  |  | P d 50 < 110 kPa | Verpackungsgruppe I oder II mit P d 50 > 12,5 kPa oder mit Wasser gefährlich reagierend oder mit gelösten Gasen  | Tankinnenüberdruck ≤ 10 kPa (Berechnung des Dampfdrucks nach der Formel für Spalte (10), jedoch va = 0,03) | Mit Öffnungsdruck Überdruck-/Hochgeschwindigkeitsventil 10 kPa |

“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/28, wie geändert)*

 **Kapitel 7.2**

7.2.4.41 Im ersten Satz, nach „und das Rauchen“ einfügen: „, einschließlich elektronischer Zigaretten,“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/17)*

7.2.5.4.2 „nach Abschnitt 8.2.1“ ändern in: „nach Abschnitt 8.2.1.2“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/19, wie geändert)*

 **Kapitel 8.2**

8.2.2.7.2.1 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut: „Diese kann entweder unmittelbar nach dem Lehrgang oder innerhalb von sechs Monaten nach Lehrgangsende durchgeführt werden.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/21)*

 **Kapitel 8.6**

8.6.1.1 und 8.6.1.2 Punkt 4, „Zusätzliche Anforderungen“ ändern in: „Anforderungen“.

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.20)*

8.6.1.1 Punkt 8, Der einleitende Text erhält folgenden Wortlaut: „Dieses Zeugnis ist ausgestellt auf der Grundlage von:“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/27, wie durch informelles Dokument INF.20 geändert)*

 **Kapitel 9.3**

9.3.1.0 Folgende Änderungen vornehmen:

Den ersten Absatz von 9.3.1.0.1 a) in 9.3.1.0.1.1 umnummerieren. Am Ende, nach „gleichwertigen Metall gebaut sein“, einfügen: „,Sonderbestimmungen der zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen der Spalte (20) der Tabelle C des Unterabschnittes 3.2.3.2 ausgenommen.“.

Den zweiten Absatz von 9.3.1.0.1 a) in 9.3.1.0.1.2 umnummerieren.

9.3.1.0.1 b) in 9.3.1.0.2 umnummerieren.

9.3.1.0.2 in 9.3.1.0.3 umnummerieren. „Kunststoffen, oder Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

9.3.1.0.3 in 9.3.1.0.4 umnummerieren. „Kunststoff und Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30, wie geändert)*

9.3.2.0 und 9.3.3.0 Folgende Änderungen vornehmen:

Den ersten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.1 bzw. 9.3.3.0.1.1 umnummerieren. Am Ende, nach „gleichwertigen Metall gebaut sein“, einfügen: „, Sonderbe­stimmungen der zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen der Spalte (20) der Tabelle C des Unterabschnittes 3.2.3.2 ausgenommen.“.

Den zweiten Absatz von 9.3.2.0.1 a) und 9.3.3.0.1 a) in 9.3.2.0.1.2 bzw. 9.3.3.0.1.2, umnummerieren.

9.3.2.0.1 b) und 9.3.3.0.1 b) in 9.3.2.0.2 bzw. 9.3.3.0.2 umnummerieren.

9.3.2.0.2 und 9.3.3.0.2 in 9.3.2.0.3 bzw. 9.3.3.0.3 umnummerieren. „Kunststoffen, oder Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

9.3.2.0.3 und 9.3.3.0.3 in 9.3.2.0.4 bzw. 9.3.3.0.4 umnummerieren. „Kunststoff und Gummi“ ändern in: „Kunststoffen, Gummi, Glas oder Verbundwerkstoff“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30, wie geändert)*

9.3.x.0 Die Tabelle unter 9.3.x.0.4 (ursprünglich 9.3.x.0.3) durch folgende Tabelle ersetzen:

**(X bedeutet „zugelassen“)**

|  | **Holz** | **Aluminium-legierungen** | **Kunststoff/ Verbundwerk-stoff** | **Gummi** | **Glas** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Dauerhaft eingebaute Werkstoffe** |  |  |  |  |  |
| die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen  | X |  | X |  |  |
| Masten und ähnliche Rundhölzer | X | X | X |  |  |
| Maschinenteile |  | X | X |  |  |
| Schutzkleider von Motoren und Pumpen |  |  | X |  |  |
| Hinweistafeln (Zutritts- und Rauchverbot) |  | X | X |  |  |
| Teile der elektrischen Anlage |  | X | X |  |  |
| Gemäß den geltenden technischen Normen |
| Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Abdichtungen usw. |  | X | X | X |  |
| Auflagerblöcke und Anschläge aller Art | X |  | X |  |  |
| Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung |  | X | X |  |  |
| Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad |  | X | X |  |  |
| Isolierung der Ladetanks, Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen |  | X | X | X |  |
| Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen |  | X | X | X |  |
| Isolierung der Ladetanks (Tabelle C, Spalte (20), Bem. 32) |  | X | X | X |  |
| Dichtungen aller Art |  | X | X | X |  |
| Vorbehaltlich der Tabelle C, Spalte (20), Bem. 39 a) |
| Kabel für die elektrischen Einrichtungen |  |  | X | X |  |
| Gemäß den geltenden technischen Normen |
| Kisten, Schränke oder sonstige Behälter an Deck für die Lagerung von Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten, Reinigungsmitteln, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuchen usw. |  | X | X |  |  |
| Kisten, Schränke oder sonstige Behälter an Deck für die Lagerung oder Entsorgung von Abfällen  |  | X | X |  |  |
| Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle nur feuerfeste Behälter (7.2.1.21.6) |

|  | **Holz** | **Aluminium-legierungen** | **Kunststoff/ Verbundwerk-stoff** | **Gummi** | **Glas** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |
| **Tragbare Geräte** |  |  |  |  |  |
| Landstege | X | X | X | X |  |
|
| Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege) \*) |  | X | X | X |  |
|
| Außenbordleitern |  | X | X | X |  |
|
| Leitern |  | X | X | X |  |
| Reinigungsmaterial wie Besen usw. | X | X | X | X |  |
| Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, |  | X | X | X |  |
| Bergegeräte  |  | X |  |  |  |
| Persönliche Schutz- und Sicherheitsausrüstung, Rettungsmittel gemäß ES-TRIN |  | X | X | X |  |
| Auffangwannen |  |  | X |  |  |
| Fender | X |  | X | X |  |
| Trossen zum Festmachen, Taue für Fender usw. |  |  | X |  |  |
|  |  | Unter Beachtung von 7.x.4.76 |  |  |
| Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung |  |  | X | X |  |
| Feuerlöschschläuche, Luftschläuche, Deckwaschschläuche usw. |  |  | X | X |  |
| Andere Schlaucharten | In Übereinstimmung mit 8.1.6.2 und den genannten Normen |
| Peilstäbe aus Aluminium |  | X |  |  |  |
| Wenn zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt |
| Probegeräte |  |  | X |  |  |

|  | **Holz** | **Aluminium- legierungen** | **Kunststoff/ Verbundwerk-stoff** | **Gummi** | **Glas** |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Behälter für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle (7.2.4.1)** |  | X | X |  |  |
|  |  | Feuerbeständige Behälter (7.2.1.21.6) |
| Restebehälter und Slopbehälter |  | X | X |  |  |
|  | Unter Beachtung des ADR, RID oder IMDG-Codes hinsichtlich der Zulassungsbedingungen von Werkstoffen |
| Probeflaschen |  |  | X |  | X |
| Unter Beachtung des ADR hinsichtlich der Zulassungsbedingungen von Werkstoffen |
| Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und andere anwendbare Dokumente[[3]](#footnote-4) |  | X | X |  |  |
| Aluminiumkorb zur Aufbewahrung von Drähten/Tauen zum Festmachen |  | X |  |  |  |
| Bootshaken | X | X | X |  |  |
| Beiboot(Im Falle von 7.2.3.29.1 und 7.2.3.31.1 im Bereich der Ladung zulässig) |  | X | X |  |  |
| Nur wenn der Werkstoff nicht schwer entflammbar sein soll |

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30, wie geändert)*

9.3.x.0 Die Absätze nach der Tabelle durch die folgenden Absätze ersetzen:

„9.3.x.0.5 Die im Bereich der Ladung verwendete Farbe darf insbesondere bei Schlagbeanspruchung keine Funkenbildung hervorrufen können.

9.3.x.0.6 Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/30)*

9.3.3.60 Streichen: „Dies gilt nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/24)*

**Anlage II**

[Original: Englisch und Französisch]

 **Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/301 (ADN-Ausgabe 2021)**

 *(bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)*

**1. Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nr. 1202, zweite Eintragung, Spalte (2)**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10)*

**2. Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nr. 3295 - KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT, 2 Eintragungen, Spalte (5)**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.11)*

**3. Kapitel 9.3, 9.3.1.14.2, 9.3.2.14.2 und 9.3.3.14.2, Buchstabe a)**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.18)*

**4. Kapitel 9.3, 9.3.1.14.2, 9.3.2.14.2 und 9.3.3.14.2, Buchstabe b)**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.18)*

**5. Kapitel 9.3, 9.3.1.15.2, letzter Satz des letzten Absatzes**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

**6. Kapitel 9.3, 9.3.2.15.2,** **letzter Absatz**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

**7. Kapitel 9.3, 9.3.3.15.2, letzter Absatz**

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)*

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. Siehe die Berichte <https://unece.org/DAM/trans/doc/2019/dgadn/ECE-ADN-51g.pdf> und <https://unece.org/DAM/trans/doc/2020/dgadn/ECE-ADN-53g.pdf> [↑](#footnote-ref-3)
3. Rhein- oder Donauschifffahrtszugehörigkeitsurkunde. [↑](#footnote-ref-4)